



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Mag. Michael Reischer
Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Silvretta Seilbahn AG, Ischgl
Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007; Abschließende und zusammenfassende Stellungnahme
des Tiroler Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA- 6-5.1/7/29-2010 (U-14.107/137)
Innsbruck, 30.09.2010

Seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde kann zum beantragten Projekt folgende **abschließende Stellungnahme** abgegeben werden:

Die Tiroler Umweltschutzbehörde spricht sich aufgrund des gegenwärtigen aktenkundigen Sachverhaltes dezidiert gegen die geplante schichttechnische Erschließung des Piz Val Gronda aus.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist für den Landesumweltanwalt als erwiesen anzunehmen, dass es bei Realisierung der beantragten Pendelbahn samt zugehöriger Schipiste und Begleitmaßnahmen zu schwersten und irreversiblen Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in Folge kurz TNSchG 2005) kommen wird.

Die gutachterlich prognostizierten massiven Eingriffe werden speziell mit Bezug auf das Schutzgut heimischer Tier- und Pflanzenarten nicht nur von regionaler Bedeutung sein, sondern ist ihnen auch eine nationale Bedeutung im negativen Sinn zuzuschreiben:

Erstmals seit 1975 (Tiroler Naturschutzgesetzes 1975 vom 28. November 1974 über die Erhaltung und die Pflege der Natur) ist bei Verwirklichung eines beantragten Projektes erwiesenermaßen davon auszugehen, dass gänzlich geschützte Pflanzenarten, für die Tirol in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet innerhalb der alpinen Region Österreichs eine besondere Verantwortung trägt, im Bereich ihres Hauptvorkommens in Verlust geraten werden und demzufolge mit dem Aussterben dieser Arten in Österreich zu rechnen sein wird.

Diese als erwiesen anzusehende Prognose (vgl. P. SCHÖNSWETTER et al.⁽¹⁾ und CH. PLÖSSNIG⁽³⁾) schließt aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage (§ 23 Abs 5 TNSchG 2005) die Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Bewilligung des geplanten Vorhabens dezidiert aus.

Diese Feststellung und die weiteren, wesentlichsten Argumente, die gegen eine Bewilligung des geplanten Vorhabens sprechen, können zusammengefasst wie folgt begründet bzw. angeführt werden. Dabei wird auf die bisher getätigten Einwendungen der Tiroler Umwelthanwaltschaft verwiesen und festgehalten, dass diese Einwendungen sinngemäß weiterhin aufrecht bleiben:

a) **Zur raumordnungsfachlichen Beurteilung des geplanten Vorhabens:**

Es liegt ein schlüssiges und nachvollziehbares Gutachten⁽⁴⁾ vor, das erhebliche raumordnungsfachliche Bedenken anführt.

Darin kommt der Amt sachverständige abschließend zum Ergebnis, dass „es aus raumordnungsfachlicher Sicht geboten erscheint, die weitere Ausdehnung des Ischgler Schigebietes dahingehend zu limitieren, dass der Bereich des Fimbatales auf Dauer von schitechnischen Erschließungen frei und als alpiner Ausgleichsraum erhalten bleiben soll.“ Eine Erschließung des Gipfels des Piz Val Gronda würde diesem raumordnungsfachlichen Ziel klar widersprechen.

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft schließt sich diesen Aussagen vollinhaltlich an und ist weiters zu ergänzen, dass eine allfällige naturschutzrechtliche Bewilligung zudem dem Tourismusprotokoll der Alpenkonvention insofern widersprechen würde, als dass sich Österreich durch die Ratifizierung verpflichtet hat, in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen anzustreben.

In diesem Zusammenhang darf aufgrund der unmittelbaren Relevanz aus der Rechtlichen Beurteilung (Unterpunkt 4.2) der Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, vom 10.06.2003 (U-13.578/18: Silvretta Seilbahn AG, Ischgl; Personentransport mittels Pistengeräten - Versagung), zitiert werden: *“Gemäß Art. 6 Abs. 3 des seit 18.12.2002 geltenden Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, haben die Vertragsparteien darauf zu achten, dass in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Ohne im Einzelnen die Frage nach der direkten Anwendbarkeit zu erörtern, ist die Naturschutzbehörde im Naturschutzverfahren zu einer völkerrechtskonformen Auslegung verpflichtet (vgl. Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Werner Schröder, Die Umsetzung der Alpenkonvention aus Sicht des Völkerrechts, des Österreichischen Rechts und des Europarechts, S. 10). Das Schigebiet Ischgl-Idalpe zählt zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schigroßräumen in Tirol sowie Österreich (vgl. Kapitel 2.3). Bei Vorhaben, die über den bestehenden Schigroßraum hinausgehen und unberührte Bereiche betreffen, ist daher die genannten Norm jedenfalls im Rahmen der Auslegung zu beachten und heranzuziehen.“*

b) **Zur erheblichen Beeinträchtigung von Populationen von Pflanzenarten:**

Mit heutigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zum österreichweiten Aussterben einer in Tirol gänzlich geschützten Pflanzenart, dem Mähnen Pippau (Crepis rhaetica; alpine Rosettenpflanze, Ziffer 34, Anlage 2, Tiroler Naturschutzverordnung 2006) führen wird und den Erhaltungszustand einer weiteren gänzlich geschützten Pflanzenart, Pachers Löwenzahn (Taraxacum pacheri; alpine Rosettenpflanze, Ziffer 34, Anlage 2, Tiroler Naturschutzverordnung 2006), deutlich verschlechtern wird. Dieser Umstand widerspricht eindeutig den Verboten der Tiroler Naturschutzverordnung 2006.

Der laut Rote Liste der Pflanzen Österreichs „vom Aussterben bedrohte“ Mähnen Pippau (Crepis

rhaetica) kommt mit seinem Hauptvorkommen entsprechend den Gutachten von P. SCHÖNSWETTER ET. AL.⁽¹⁾ und CH. PLÖSSNIG⁽³⁾ fast zur Gänze im Bereich der neu geplanten Schipiste zu liegen.

Vereinzelte Vorkommen wurden von CH. PLÖSSNIG⁽³⁾ in der Verlängerung des Nordgrates bei P 2641 (kleine Erhebung nördlich des Sattels) sowie im Bereich der Zollhütte und unterhalb am Grat zwischen Palinkopf und Zebblasjoch verifiziert. Am Zebblasjoch selbst und am Grat des Palinkopfes konnte der naturkundliche Amtsachverständige keine Vorkommen feststellen.

Zum kleineren Nebenvorkommen am Ritzenjoch (vgl. A. POLATSCHKE 1999: Flora von Nordtirol, Osttirol und Vorarlberg, Bände 1 bis 5. – Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Innsbruck) ist anzuführen, dass gemäß mündlicher Auskunft Herrn Univ.-Doz. Mag. Dr. Gerald M. Schneeweiss (Department für Biogeographie der Universität Wien) der Mähnen Pippau im angegebenen Bereich des Ritzenjoches bei einer ausführlichen Begehung (24.08.2008) nicht gefunden werden konnte. Es ist daher mit heutigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass der Mähnen Pippau an diesem Nebenstandort entweder gänzlich verschwunden ist oder nur mehr sehr selten vorkommt.

Somit kommt das geplante Vorhaben im direkten Hauptvorkommen des Mähnen Pippaus zu liegen und werden damit gemäß den Aussagen von CH. PLÖSSNIG⁽³⁾ **80 %** der Fläche der gesamten Bestände des Mähnen Pippaus betroffen sein!

Auszug aus dem Gutachten⁽³⁾: „Da das Vorkommen der Art in einem derart sensiblen Gleichgewicht steht und auf einen derart kleinen Bereich entlang der Gratrücken beschränkt ist, ist davon auszugehen, dass sich jeglicher Eingriff (Baumaßnahmen, Schneezäune, Veränderung der Schneedecke, Befahren mit schweren Geräten) auf das Vorkommen der Art negativ auswirkt. Anhand der oben dargelegten Abbildung muss angenommen werden, dass bei Verwirklichung des Vorhabens zumindest 80% der Vorkommen, schlechtesten Falls sogar 90% der Vorkommen um Palin, Zebblas, Piz Val Gronda in Verlust geraten. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Weiterbestand der Art am vorliegenden Standort nicht mehr gegeben ist.“

Der Sachverständige geht daher davon aus, dass damit eines der Hauptvorkommen dieser Art in Verlust geraten wird und sich damit der ungünstige Erhaltungszustand der Art nochmals deutlich verschlechtern wird.

Unter Beachtung dieser nachvollziehbaren fachlichen Schlussfolgerungen, unter Beachtung der Tatsache, dass der Mähnen Pippau entsprechend der Roten Liste der geschützten Pflanzenarten Österreichs „vom Aussterben bedroht“ ist und unter Beachtung der Tatsache, dass ein renommierter Fachmann das Vorkommen des Mähnen Pippaus am Ritzenjoch 2008 nicht bestätigen konnte, ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde davon auszugehen, dass diese Art bei Verwirklichung des Projektes in Österreich aussterben wird.

Weiters wird eine weitere gänzlich geschützte Pflanzenart, Pachens Löwenzahn (*Taraxacum pacheri*; alpine Rosettenpflanze, Ziffer 34, Anlage 2, Tiroler Naturschutzverordnung 2006) bei Verwirklichung des Vorhabens an diesem Standort nicht mehr weiter bestehen können. Da nur mehr ein rezentes Vorkommen im Bereich Pfunds bekannt ist, geht der Sachverständige CH. PLÖSSNIG⁽³⁾ zurecht davon aus, dass auch der Erhaltungszustand dieser Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet deutlich verschlechtert wird.

Für das Blaugrüne Rispengras (*Poa glauca*) und die Nordische Binse (*Juncus arcticus*), beide Arten fallen gemäß Roter Liste in die Gefährdungskategorie „vom Aussterben bedroht“ wird entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen⁽³⁾ ebenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes prognostiziert.

c) **Zur außergewöhnlich hohen Anzahl geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten im Projektbereich:**

Im direkten Pistenbereich bzw. im Bereich der begleitenden Maßnahmen (Lawinenverbauungen, unmittelbarer Seilbahnstützenbereich, etc.) kommen insgesamt **39** teilweise oder gänzlich geschützte Arten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Insgesamt **10** der festgestellten Pflanzenarten sind in der Liste der österreichweit gefährdeten Blütenpflanzen bzw. Laubmoos-Arten zu finden, **24** Pflanzenarten sind in der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen von Nordtirol, Osttirol und Vorarlberg angeführt.

All diese Funde betreffen nur den direkten Einflussbereich des geplanten Projektes, indirekte Effekte z.B. durch kleinere Rutschungen während der Baumaßnahmen, durch Veränderung der abiotischen Faktoren im Nahbereich der Schipiste mittels Schneezäune bzw. durch Veränderung der abiotischen Faktoren unterhalb der Lawinenschutzmaßnahmen sind in dieser Auflistung noch nicht berücksichtigt.

In Anlehnung an die Ausführungen des Amt sachverständigen⁽³⁾ basiert dieser „*enorme Artenreichtum*“ auf der Besonderheit und zugleich Seltenheit der Geologie des Untergrundes: Kalkschiefer mit verschiedensten Gesteinsbeimischungen im Bereich der Prutz-Ramosch Zone bzw. der Fimberzone am Nordwestrand des Engadiner Fensters (vgl. K. KRÄINER⁽²⁾, Seite 30).

Die unglaubliche Fülle an Pflanzenarten der verschiedensten Gefährdungs- und Schutzkategorien belegen nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft sehr deutlich die extrem hohe naturkundliche Wertigkeit des Projektraumes.

Dabei ist auf die nachvollziehbaren Schlussfolgerungen des Gutachtens CH. PLÖSSNIG⁽³⁾ zu verweisen, wonach bei Verwirklichung des Projektes „*mit irreversiblen Auswirkungen*“ im Bezug auf die angeführten teilweise und gänzlich geschützten Pflanzenarten zu rechnen ist.

Weiters ist diesem Gutachten zu entnehmen, dass die ganz spezielle und artenreiche Ausprägung der Pflanzengesellschaft „*Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)*“, wie sie am Gratrücken des Piz Val Gronda im Bereich der geplanten Schipiste vorliegt, erhebliche Beeinträchtigungen bei Verwirklichung des Vorhabens erfahren wird: Rund 86% des vorhandenen Lebensraumes dieser nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 § 3 geschützten besonderen Pflanzengesellschaft wird durch die im Gutachten dargelegten Störeinflüsse beeinträchtigt werden und ist somit ein Fortbestand dieser geschützten Pflanzengesellschaft dezidiert ausgeschlossen.

Ergänzt man diese vom Sachverständigen abgegebene Prognose um den Umstand, dass es sich beim speziellen Vorkommen am Nordrücken des Piz Val Gronda aufgrund der besonderen Artenzusammensetzung um eine „*örtlich ausgeprägte Seltenheit*“⁽³⁾ handelt, ist aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft festzustellen, dass eine allfällige Genehmigung des Vorhabens im Widerspruch zu dem unmittelbar anwendbaren Artikel 13 Abs 1 (Schutz von Biotoptypen) des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „*Naturschutz und Landschaftspflege*“ (BGBl III Nr 236/2002) stehen würde.

d) **Zur Beeinträchtigung geschützter Vogelarten bzw. derer Lebensräume:**

Mit heutigem Wissensstand ist nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft davon auszugehen, dass das projektierte Vorhaben in einem Steinhuhn-Lebensraum zu liegen kommt.

Es ist weiters davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen dieses Lebensraumes führen wird und demzufolge ein Ausschlusskriterium entsprechend dem Tiroler Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen 2005 vorliegt.

Mittlerweile gibt es 3 Gutachten/Stellungnahmen (exklusive den vogelkundlichen Beiträgen innerhalb des Einreichprojektes), die sich mit der Vogelwelt im Bereich des beantragten Vorhabens auseinandersetzen: R. LENTNER (August 2009)⁽⁶⁾, P. MEILE (Juli 2010)⁽⁷⁾ und F. HAFNER (Juli 2010)⁽⁶⁾.

R. LENTNER⁽⁸⁾ widerlegte in seinem ornithologischen Gutachten die Aussage der Einreichunterlagen, wonach ein Vorkommen des Steinhuhns im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann. Im Zuge seines am 10. Juni 2009 durchgeführten Lokalaugenscheines konnte er durch Direktnachweise im unmittelbaren Bereich der beantragten Schipiste Steinhühner feststellen. Zusammenfassend kommt er zum Ergebnis, dass durch das beantragte Projekt mit einem Lebensraumverlust für das Steinhuhn zu rechnen ist und der Weiterbestand des Steinhuhns im Bereich der geplanten Schipiste entlang des Grates als auch in den mit Lawinensicherungen verbauten Lawinenrinnen unmöglich wird.

F. HAFNER⁽⁶⁾ bestätigt in seinem Gutachten die Ausführungen des Amt sachverständigen für Ornithologie: Er konnte im Zuge von 3 Begehungen während der Kalenderwochen 18, 20 und 25 (Kalenderjahr 2010) mehrere indirekte Nachweise erbringen und damit die Frage, ob der Piz Val Gronda im Untersuchungsgebiet als Lebensraum des Steinhuhnes anzusprechen ist oder nicht, bejahen.

In seinen Schlussfolgerungen geht er davon aus, dass das Projektgebiet hauptsächlich während der Sommer- bzw. Frühherbstperiode aufgrund der späten Ausaperung zur Grünäsung genutzt wird, zur Brutzeit konnte er frische Losungs- und Federfunde an den Osthängen des Fimbatales nachweisen.

Somit gehen beide wissenschaftlich anerkannte und renommierte Ornithologen davon aus, dass das geplante Vorhaben in Habitaten des Steinhuhns zu liegen kommt, wobei sich die betroffenen Steinhuhnhabitate entsprechend den Aussagen von F. HAFNER⁽⁶⁾ „am Rande des geschlossenen Schweizer Steinhuhn-Vorkommen befinden. Die Entfernung zu diesem Vorkommen ist so gering, dass mit regelmäßigem Austausch aus diesen Gebieten zu rechnen ist.“

Es liegen nunmehr zwei schlüssige und nachvollziehbare, ornithologische Gutachten vor, die aufgrund direkter Beobachtungen⁽⁸⁾ bzw. aufgrund indirekter Nachweise⁽⁶⁾ den Vorhabensbereich als Lebensraum des Steinhuhnes ausweisen.

Ergänzt man diese Beobachtungen um den Umstand, dass insgesamt die Situation des Steinhuhnes im Fimbatal „als wenig günstig“ (F. HAFNER⁽⁶⁾) eingestuft wird und ergänzt man diese fachliche Einschätzung um die Tatsache, dass Steinhühner besonders scheue Vogelarten sind und dementsprechend schon geringe Störungen ausreichen, um sie zum Ausweichen/Abwandern zu veranlassen, ist das beantragte Vorhaben nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft als erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Habitaten des Steinhuhns im Sinne des Tiroler Raumordnungsprogramms betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen 2005 § 5 lit d zu werten.

Diesen Aussagen ist das vogelkundliche Gutachten von P. MEILE⁽⁷⁾ gegenüber zu stellen, das trotz mehrfacher Begehungen im Oktober 2009 und Juni 2010 weder direkte noch indirekte Nachweise für das Vorkommen des Steinhuhns im Projektgebiet erbringen konnte.

Es liegen daher einander widersprechende Gutachten vor, die nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde von der Behörde nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung zur Prüfung sein werden. Weiters wird fest zu stellen zu sein, welchen Gutachten höherer Glaube beigemessen wird. Mit Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird in der Begründung des Bescheides in schlüssiger Weise darzulegen sein, welche Erwägungen schlussendlich maßgebend waren, um ein Beweismittel dem anderen vorzuziehen zu können (vgl. VwGH 15.04.1988, 85/17/0086).

Nach Ansicht der Partei Tiroler Umweltschutzbehörde ist dem **zweimaligen** Nachweis des Vorkommens des Steinhuhns im Projektgebiet gegenüber dem Nicht-Nachweis der Vorzug zu geben:

Während ein Nicht-Nachweis den Gesetzen der Logik folgend nie gänzlich ausschließen lässt, dass die betroffene Art im Untersuchungsgebiet vorkommt (der Nicht-Nachweis schließt lediglich aus, dass der Untersuchende direkte oder indirekte Nachweise gefunden hat), schließt bereits ein einmaliger Nachweis das Nicht-Vorhandensein einer Art dezidiert aus.

Zusammenfassend ist somit bereits allein aufgrund der Ausführungen betreffend des Steinhuhn-Lebensraumes aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die naturschutzrechtliche Bewilligung dezidiert zu versagen.

e) ***Zum Artikel 14 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“ (BGBl III Nr 235/2002):***

Aus Sicht des Landesumweltschutzes kann mit heutigem Wissensstand keinesfalls ausgeschlossen werden, dass das geplante Vorhaben in einem labilen Gebiet im Sinne des oben angeführten, unmittelbar anwendbaren Artikels der Alpenkonvention zu liegen kommt.

Aktenkundig sind zwei Gutachten^(2, 5) von namhaften Geologen. Diese beiden Gutachten kommen zu teilweise gänzlich anderen Schlussfolgerungen. Die Behörde hat es nach Ansicht des Landesumweltschutzes bisher verabsäumt, die bestehenden widersprüchlichen Aussagen etwa durch weiterführende Fragestellungen oder Einsetzung eines weiteren Gutachters aufzuklären und somit eindeutig festzustellen, ob der Bereich der geplanten Maßnahmen in einem labilen Gebiet zu liegen kommt oder nicht. Es liegen somit auch bezüglich des Fachbereichs Geologie zwei einander widersprechende Gutachten vor, wobei diesbezüglich auf die bereits ergangenen Ausführungen unter Punkt d) verwiesen werden darf.

Erläuternd ist anzumerken, dass die „Auslegung des Begriffs „labile Gebiete“ und der Anwendung der Norm im behördlichen Verfahren nicht ergibt, dass alle Hänge instabil seien und daher auf keinem Hang in den Alpen Skipisten gebaut werden könnten. Der Begriff wurde seitens des Umweltsenates mit „Rutschhang“, „Rutschterrain“ umschrieben.“ (aus: DIE ALPENKONVENTION: HANDBUCH FÜR IHRE UMSETZUNG, RAHMENBEDINGUNGEN, LEITLINIEN UND VORSCHLÄGE FÜR DIE PRAXIS ZUR RECHTLICHEN UMSETZUNG DER ALPENKONVENTION UND IHRER DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLE, BMLFUW, Jänner 2007)

Schon aufgrund der befundlichen Ausführungen der Studie von K. Krainer vom September 2005⁽²⁾ besteht der begründete Verdacht, dass das geplante Vorhaben zumindest mit Teilflächen in „labilen Gebieten“ im Sinne des Artikel 14 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der

Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“ zu liegen kommt und infolgedessen eine naturschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang darf die nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassung Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl Krainer (Institut für Geologie und Paläontologie, Universität Innsbruck), wie sie in den Fachbeiträgen des Österreichischen Alpenvereins, Alpine Raumordnung Nr. 35, abgedruckt ist, wiedergegeben werden:

„Der Bereich Piz Val Gronda - Rumsia Egg ist durch folgende geologische und geomorphologische Besonderheiten charakterisiert:

1) Festgesteine im Gipfelbereich des Piz Val Gronda und nach Norden anschließenden Kamm sowie im Bereich Rumsia Egg bestehen zu einem beträchtlichen Teil aus Gips. Zahlreiche Einsturztrichter (Gipspingen) in den betreffenden Bereichen weisen auf Gipsauslaugung (Subrosion) im Untergrund. Dies wird auch durch die hohen Werte der elektrischen Leitfähigkeit der Quellwässer bestätigt. Aufgrund dieser unterirdischen Gipsauslaugung ist im Bereich der Gipsareale mit unterirdischen Lösungshohlräumen zu rechnen.

2) Oberhalb von 2.500 m Seehöhe sind insbesondere im Gipfelbereich des Piz Val Gronda, in der Umgebung des Val Gronda Joches und auf den Nordhängen der Vesilspitze und des Vesiljoches periglaziale Erscheinungsformen wie Strukturböden und Solifluktionsloben häufig. Aktive Blockgletscher auf der Nordseite der Vesilspitze und des Vesiljochs weisen darauf hin, dass oberhalb von 2.500 m mit Permafrost im Untergrund zu rechnen ist, auch im Gipfelbereich des Piz Val Gronda. Hier könnten die Lösungshohlräume im Gips mit Permafrosteis ausgefüllt sein.

*3) Als Folge des verbreiteten Auftretens von Gips und der stellenweise mächtigen, feinkörnigen, wassergesättigten Lockersedimentbedeckung sind Massenbewegungen in Form kleinräumiger und flachgründiger Hangrutschungen weit verbreitet, insbesondere auf der Westseite des Kammes Piz Val Gronda - Rumsia Egg. Entlang der teilweise stark eingeschnittenen Gräben, insbesondere im Grastal ist bei Starkniederschlägen mit Murgängen zu rechnen. Lokal erfassen die Massenbewegungen auch den Festgesteinsuntergrund, insbesondere im Bereich Rumsia Egg und dem südlich anschließenden Gratbereich (Bergzerreibungen). Vor allem der Gipfelbereich des Piz Val Gronda und das Grastal sowie der Bereich Rumsia Egg (v.a. Westseite) sind aufgrund der Gipsauslaugung (Einsturztrichter) sowie der verbreiteten Massenbewegungen (Bergzerreibung, Wanderschuttdecke, Solifluktionsloben, diverse Hangrutschungen, Feilenanbrüche, Murgänge) als **instabil (labil)** einzustufen. Im Gipfelbereich des Piz Val Gronda ist außerdem mit Permafrost zu rechnen.“*

- f) **Zur bereits erfolgten Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:**

Aufgrund des heutigen, aktenkundigen Erkenntnisstandes steht für die Tiroler Umweltschutzbehörde fest, dass das beantragte Vorhaben die Schwellenwerte des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 erreicht bzw. überschreitet.

In seinen schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen kommt das amtliche Gutachten zur Vegetation am Piz Val Gronda⁽³⁾ im Hinblick auf indirekte Auswirkungen (Anlegung von Pisten ohne Baumaßnahmen) zu folgendem Ergebnis:

“Indirekt betroffene Arten, zumeist Piste, tw. Lawinenverbauung – allgemeine Beschreibung

Für jene geschützten und teilweise geschützten Pflanzenarten, die indirekt betroffen sind – es sind dies nach ha. Erhebungen 31 Arten, einschließlich der Expertise 43 Arten – sind ebenfalls Störeinflüsse zu verzeichnen, die das Vorkommen an den jeweiligen Standorten zum Teil empfindlich einschränken

werden. So sind auch auf „unbearbeiteten“ Pistenabschnitten Bearbeitungsspuren in Form von Ratrac Schäden oder sonstigen mechanischen Einwirkungen erkennbar, die mit der Zeit dazu führen, dass die kleinräumigen natürlichen Örtlichkeiten der Pflanzen stark gestört werden. Dies trifft v.a. für Extremstandorte zu. Im Zusammenhang mit der geänderten Schneelage (meist längere Schneelage, dichtere Schneesicht) führt dies dazu, dass sich die Artzusammensetzung jedenfalls verändern wird. Da sich diese mechanischen und sonstigen Einflüsse ebenfalls in der besagten kritischen Höhe und Exposition abspielen, und auch hier eine Regeneration der Vegetation nach Störeinflüssen Jahrzehnte dauern wird, kann nicht von einer reversiblen Veränderung gesprochen werden. Diese Veränderung ist dann als irreversibel anzusehen, wenn sie einmal stattgefunden hat.Für eine Reihe von Arten werden sich auch indirekte Maßnahmen wie das Führen einer Piste, Ratrac Befahrungen, geänderte Schneelage und/oder Schneezäune nachteilig auf deren Vorkommen auswirken. **Hier darf noch einmal der nicht durch Schiwegbau betroffene oberste Abschnitt der Piste vom Gipfel des Piz Val Gronda bis Stütze 2 angesprochen werden: Es ist zwar nicht vorgesehen, auf diesem breiteren Rücken Materialbewegungen vorzunehmen, im unmittelbaren Stützenbereich von Stütze 2 und Stütze 3 sowie der Bergstation selbst ist dies aber unumgänglich. Dort ist von direkten Beeinträchtigungen auszugehen. Auch in den anderen Bereichen der neu entstehenden Piste ist davon auszugehen, dass das Befahren mit schweren Ratrac Geräten, die längere Schneedauer, das Aufstellen von Schneezäunen, etc dazu führen werden, dass die äußerst sensibel ausgestaltete lückig vorhandene Vegetation nicht gehalten werden kann. Diese wird im laufenden Pistenbetrieb dort, wo die Piste angesetzt wird, äußerst starken Veränderungen unterzogen werden und wird in vielen Fällen verschwinden. Es entspricht dies der allgemeinen Erfahrung eines derartig exponiert betriebenen Pistenbetriebes.“**

Weiters werden die indirekten Auswirkungen des Schibetriebes ohne Baumaßnahmen für die spezielle Art Mähnen-Pippau wie folgt beschrieben:

„.....Durch die Baumaßnahmen selbst (Herstellen einer Piste im Gelände) und durch die indirekten Maßnahmen (führen der Piste ohne direkte Baumaßnahmen) sind 80% der Fläche der Bestände des Mähnen-Pippau betroffen.

Die Art wird dort, wo die Baumaßnahmen für den Schiwegbau geplant sind, direkt entfernt (ca. 60%). Sie wird aufgrund der geänderten Topografie und aufgrund der geänderten kleinklimatischen Verhältnisse sowie Bodenzusammensetzung dort nicht mehr vorkommen, wenn die Baumaßnahmen gesetzt sind.

Dies trifft auch dort zu, wo ein Schiweg ohne Baumaßnahmen geplant ist (ca. 20%). Denn die für das Vorkommen dieser Art wichtigen natürlichen Umgebungsbedingungen (siehe oben Topografie, Kleinklima, Schneebedeckung, etc) können auf dem Gratrücken dann nicht aufrecht erhalten werden, wenn dort eine Piste geführt wird. Es wird schon allein aufgrund der Maßnahmen wie Schneezäun, Befahren mit Pistengeräten, Befahren mit Schi, etc. deutlich in den Wasserhaushalt eingegriffen. Auch eine mechanische Überbeanspruchung des sehr sensiblen Kalkschieferbodens allein aufgrund der geänderten Druckbelastungen ist anzunehmen. Damit kann die Art nach ha. Einschätzung auch auf den nicht durch direkte Baumaßnahmen betroffenen Flächen nicht weiter bestehen.

Da sich sowohl Baumaßnahmen als auch Pistenführung im unmittelbaren obersten Gratbereich bewegen, ist die gesamte Höhenamplitude des Mähnen Pippau betroffen.“

All diese gutachterlichen Aussagen lassen nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nur einen Schluss zu:

Der 445 Laufmeter lange und rund 10 Meter breite Schiweg am Grat des Piz Val Gronda ohne Baumaßnahmen ist eine UVP-relevante Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau im Sinne der gängigen Rechtsprechung.

(vgl. z.B. Umweltsenat vom 05.12.2008, US 6A/2008/10-24: „.....Als Geländeänderung wäre die Anlage einer Baggerspur dann zu beurteilen, wenn diese den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft oder das Landschaftsbild dauerhaft (das heißt für mehrere Jahre) und erkennbar verändert.“).

Somit wäre rein theoretisch dieser Pistenabschnitt zu den UVP-relevanten Flächen, wie sie 2008 festgestellt wurden, hinzu zu rechnen und wäre damit der Schwellenwert von 5 Hektar (Feststellung 2008 von 4,83 Hektar plus 0,445 Hektar ergibt 5,275 Hektar) bereits überschritten. Dabei sind die Auswirkungen der Lawinenverbauungen noch nicht hinzugerechnet, obwohl auch in diesem Bereich mit Bezugnahme auf das botanische Gutachten⁽³⁾ eine UVP-Relevanz zu unterstellen wäre.

Seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde wird zudem nach eigener Recherche davon ausgegangen, dass auch die weiteren notwendigen Merkmale für eine UVP-Pflicht gegeben sind.

Zusammenfassend ist somit seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde fest zu halten, dass das beantragte Vorhaben im Lichte des heutigen Erkenntnisstandes einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre, wäre über diese Sache nicht 2008 –nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde unter falschen Prämissen– bereits abgesprochen worden.

Auf das eigentliche Verfahren zur Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007 wird sich dieser Sachverhalt nicht mehr auswirken. Der Tiroler Umweltschutzbehörde ist es jedoch ein Anliegen, auf diesen Umstand hinzuweisen, um damit speziell für zukünftige Verfahren auf die besondere Sensibilität bei Flächeninanspruchnahmen im (hoch)alpinen Raum aufmerksam zu machen.

g) Zu den notwendigen zwingenden Gründen des überwiegenden langfristigen öffentlichen Interesses:

Entsprechend dem TNSchG 05 müssen 2 wesentliche Bedingungen erfüllt sein, um eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben erteilen zu können:

1). Es muss sichergestellt sein, dass die Populationen der betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, und

2). müssen **zwingende Gründe des überwiegenden langfristigen öffentlichen Interesses** gegeben sein (§ 23 Abs 5 in Verbindung mit § 29 Abs 2 Ziff 2).

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde fachkundigen, schlüssigen und nachvollziehbaren naturkundlichen Gutachtens⁽³⁾ vom 13.08.2010 ist festzuhalten, dass die erste Anforderung für eine Ausnahme von den Verboten des § 23 Abs 3 lit a TNSchG 05 nicht vorliegt und die naturschutzrechtliche Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu verwehren ist.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist auch die zweite Bedingung für eine allfällige Genehmigungsfähigkeit nicht erfüllt.

In seiner Erkenntnis vom 31.05.2006 (VwGH 2003/10/0211) führt der Verwaltungsgerichtshof zum Begriff öffentliche Interessen für den Bereich des Schitourismus Folgendes aus: *„Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung liegt für sich bereits im öffentlichen und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Bewilligungswerbers um naturschutzrechtliche Bewilligung. Wesentlich ist vielmehr, dass **die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre.**“*

In der zitierten Erkenntnis (Beschwerde der Silvretta Seilbahn AG gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10. Juni 2003, Zahl U-13.578/18 - Durchführung von Personentransporten mittels Pistengeräten zum Gipfel des Piz Val Gronda) folgt der Verwaltungsgerichtshof den Ausführungen der entscheidenden Behörde Tiroler Landesregierung.

Auszug aus der Begründung des Erkenntnisses vom 31.05.2006: *„Das Schigebiet „Ischgl - Idalpe“ zähle zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schigroßräumen Tirols und Österreichs. Mit Stand Winter 2002 belaufe sich die Zahl der Fremdenbetten in der Gemeinde Ischgl auf 9.187. Dass die Auslastung dieser hohen Anzahl von Fremdenbetten von den gegenständlichen Pistenabfahrten, die einer im Verhältnis zur Gesamtzahl nur relativ kleinen Gruppe von Schifahrern Abfahrten abseits präparierter Pisten ermöglichen, abhängig sein solle, sei nicht nachvollziehbar. Andere öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben ließen sich nicht feststellen. Mangels Vorliegens eines öffentlichen Interesses am beantragten Vorhaben sei die naturschutzrechtliche Bewilligung daher zu versagen gewesen.“*

Somit ist zunächst festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 2003 einem Vorhaben zur Durchführung von Personentransporten mittels Pistenfahrzeugen auf den Gipfel des Piz Val Gronda aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Schigebietes „Ischgl-Idalpe“ jedwedes öffentliches Interesse in Abrede gestellt hat.

Entsprechend den Ausführungen auf der offiziellen Homepage der Silvrettaseilbahn AG – Ischgl verfügt das Schigebiet derzeit über 40 technische Aufstiegsanlagen (3 Gondelbahnen, 2 Luftseilbahnen, 23 Sessellifte und 12 Schlepplifte) und weist eine Gesamtförderleistung pro Stunde von 79.165 Personen auf.

Die Gesamtpistenkilometer (inkl. Schirouten) werden mit 235 km angegeben, wobei das Schigebiet über 48 km leichte, 148 km mittlere und 27 km schwierige Abfahrten verfügt. Ausgewiesene Schirouten werden mit 12 km angegeben.

Somit ergibt sich eine Pistenfläche von circa 386 Hektar, zählt man die Pistenflächen des Schigebietes Samnaun hinzu ergibt sich eine Gesamtpistenfläche von circa 506 Hektar. 65 % dieser Pisten in Ischgl/Samnaun weisen eine technische Beschneidung mittels 800 Schneemaschinen auf (http://www.silvretta.at/index_som.php)

Im Vergleich dazu soll die Länge der beantragten Schipiste (Piz Val Gronda bis zur Einmündung in die bestehende Schipiste Nr. 41 „Kreuzbichl“) circa 2,44 Kilometer betragen (rund 1,04 % der Pistenkilometer des Schigebietes Ischgl ohne Samnaun).

Entsprechend dem Amtsblatt der Wiener Zeitung erwirtschaftete die Silvrettaseilbahn AG im Geschäftsjahr 2007 ein Bilanzgewinn von 9,56 Millionen Euro (<http://www.wienerzeitung.at/amtsbl/bilanzen/406091.pdf>). Für 2008 wird ein Bilanzgewinn von rund 9,9 Mio. Euro angegeben, 2009 erwirtschaftete die Silvrettaseilbahn AG rund 9,7 Mio. Euro.

(Quelle:

<http://www.tt.com/csp/cms/sites/tt/%C3%9Cberblick/Wirtschaft/WirtschaftTirol/WirtschaftTirolContainer/1261432-8/565-mio.--umsatz-f%C3%BCr-ischgl-seilbahn.csp>)

Aufgrund dieser Tatsachen wird seitens der Tiroler Umwelthanwaltschaft ausgeschlossen, dass die Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007 einen maßgeblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leisten wird, **ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft im Schigebiet Ischgl ernstlich in Frage gestellt wäre.**

Somit ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft auszuschließen, jedoch eine im wirtschaftlichen Interesse der Silvretta Seilbahn AG gelegene Disposition deutlich erkennbar (vgl. z.B. Erkenntnis des VwGH vom 31.01.2000, VwGH 98/10/0066: „Rein privatwirtschaftliche Nützlichkeitsabwägungen reichen zur Begründung eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung einer Maßnahme nicht aus; insbesondere kann nicht jegliche einer Ertragsverbesserung dienende Maßnahme eines Unternehmers als eine im öffentlichen Interesse und nicht in dessen Privatinteresse gelegene Disposition angesehen werden.“)

Demzufolge erübrigen sich nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft die weiterführenden Fragestellungen, ob langfristige öffentliche Interessen vorliegen, ob „zwingende Gründe“ des öffentlichen Interesses vorliegen und ob diese geeignet wären, das öffentliche Interesse an der Nichtbeeinträchtigung der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu überwiegen.

Alle diese Punkte sind nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft eindeutig zu verneinen.

In diesem Zusammenhang ist zudem anzuführen, dass die entsprechend notwendige Alternativenprüfung gemäß § 29 Abs 4 nicht erfolgt ist bzw. der Tiroler Umwelthanwaltschaft nicht bekannt ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007“ aufgrund der getätigten Ausführungen nicht gegeben ist.

Die Verwirklichung des Projektes würde nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft

- **den Allgemeinen Zielsetzungen des § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 entgegen treten,**
- **den Bestimmungen des § 23 Abs 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 widersprechen,**
- **den Zielen des Protokolls der Alpenkonvention im Bereich „Tourismus“, Artikel 6 Abs 3 zuwider laufen,**
- **den Bestimmungen des Protokolls der Alpenkonvention im Bereich „Bodenschutz“, Artikel 14 Abs 1 3ter Teilstrich nicht Rechnung tragen,**
- **den Verpflichtungen zum Schutz von Biotoptypen gemäß Artikel 13 Abs 1 des Protokolls der Alpenkonvention im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht nachkommen und**
- **gegen die Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsprogramms betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen 2005 § 5 lit d verstoßen.**

Abschließend ist anzumerken, dass **der Piz Val Gronda aufgrund seiner für den gesamten Ostalpenraum einzigartigen geologischen und geomorphologischen Gegebenheiten (vgl. K. KRAINER⁽²⁾, Seite 30) über einen enormen botanischen Artenreichtum, dessen Schönheit besonders während der Blütezeit der vorkommenden Pflanzenarten zutage tritt, verfügt.**

Somit wird schlussendliche Entscheidung der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht nur die konkrete schichttechnische Erschließung ermöglichen bzw. verhindern, sie wird auch Maßstab im Umgang mit unseren naturkundlichen Raritäten/Kostbarkeiten sein. In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Tiroler Umweltschutzbehörde unter anderem folgende Fragestellungen:

- *Wie geht das Land Tirol jetzt und in Zukunft mit seinen alpinen naturkundlichen Besonderheiten und Raritäten um?*
- *Ist sich das Land Tirol seiner regionalen, nationalen und europäischen Verantwortung für den Schutz besonderer alpiner Lebensräume bewusst?*
- *Ist die Präambel des Bereiches Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention Grundkonsens für behördliches Handeln?*

Damit wird sich im Internationalen Jahr der Biodiversität zeigen, wie das Land Tirol zu Lebensräumen, zu Tieren und Pflanzen steht, für die unser Land besondere Verantwortung trägt.

Verantwortung dafür, dass höchst bedrohte und seltene Pflanzen und Tiere auch zukünftig noch in Tirol Bestand haben und somit für nachfolgende Generationen in ihrer Vielfalt und Schönheit erlebbar sein werden.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht dabei zweifelsfrei fest, dass im Sinne der getätigten Ausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen ist und damit der geologisch und floristisch einzigartige Bereich des Piz Val Gronda dauerhaft von schichttechnischen Erschließungen frei gehalten wird.

Anmerkung:

Die ornithologische Studie von F.HAFNER⁽⁶⁾ wird als integraler Bestandteil dieser Stellungnahme der Tiroler Umweltschutzbehörde angesehen und dementsprechend im Anhang übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
der Landesumweltschutzbehörde

Mag. Johannes Kostenzer

Verzeichnis der zitierten Studien und Amtsgutachten:

- (1) P. SCHÖNSWETTER, L. SCHRATT-EHRENDORFER, B. FRAJMAN, H. NIKLFELD (Juli 2009): *Floristische und vegetationskundliche Expertise zur Flora und Vegetation des Piz Val Gronda (Samnaun-Gruppe, Tirol) im Bereich der geplanten Erschließung als Schigebiet*. Department für Biogeographie der Universität Wien, Wien, 1-77.
- (2) K. KRAINER (September 2005): *Geologie und Geomorphologie im Bereich des Piz Val Gronda (östliche Silvretta-Gruppe)*. Institut für Geologie und Paläontologie der Universität Innsbruck, Innsbruck, 1-32.
- (3) CH. PLÖSSNIG (August 2010): *Gutachten im Bezug auf die Vegetation am Piz Val Gronda und im Bezug auf die geplante Schierschließung des Piz Val Gronda mit Schipiste – Konkretisierung aus naturkundlicher Sicht*. Gutachten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Innsbruck, 1-42.
- (4) O. KUBAT (Oktober 2007): *Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amt sachverständigen*. Verhandlungsschrift vom 8. Oktober 2007 zur Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007, Innsbruck, 16-19.
- (5) G. HEIßEL (Oktober 2007): *Stellungnahme des geologischen Amt sachverständigen*. Verhandlungsschrift vom 8. Oktober 2007 zur Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007, Innsbruck, 19-24.
- (6) F. HAFNER (Juli 2010): *Zur Situation des Steinhuhns *Alectoris graeca saxatilis* sowie anderer für den Alpenraum bedeutender Vogelarten im Gebiet des Piz Val Gronda, Gemeinde Ischgl*. Studie im Auftrag der Tiroler Umweltschutzbehörde, Innsbruck, 1-21.
- (7) P. MEILE (Juli 2010): *Vesilbahn samt Schipiste, Vogelkundliche Ergänzungen, Frühsommer 2010, Gemeinde: Ischgl, Bezirk: Landeck*. Studie im Auftrag der Silvretta Seilbahn AG, Ischgl, 1-7.
- (8) R. LENTNER (August 2009): *Silvretta Seilbahn AG, Ischgl, Pendelbahn Vesil inkl. Schipiste 2007 – Ornithologisches Gutachten*. Gutachten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Innsbruck, 1-22.

Anhang:

- F. HAFNER (Juli 2010): *Zur Situation des Steinhuhns *Alectoris graeca saxatilis* sowie anderer für den Alpenraum bedeutender Vogelarten im Gebiet des Piz Val Gronda, Gemeinde Ischgl*. Studie im Auftrag der Tiroler Umweltschutzbehörde, Innsbruck, 1-21.